

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 15.07.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 15. Juli 1896.) 11. Stück.

Inhalt:

- N^o 18.** Verordnung vom 29. Juni 1896, betreffend Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes.
- N^o 19.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1896, wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894.
- N^o 20.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1896, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.
- N^o 21.** Verordnung vom 11. Juli 1896, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

N^o 18.

Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 1. Oktober 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes.

Rastedt, 1896 Juni 29.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marfchen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend Abänderung dieses Gesetzes — R.G.Bl. S. 54 — was folgt:

Die Verordnung vom 1. Oktober 1884, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 bezw. des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1884, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes — G.Bl. Bd. XXVII S. 75 ff. — wird dahin abgeändert, daß in Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 1 hinter den Worten: „Stadtmagistrate der Städte I. Classe“ eingefügt wird: „und in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände“, sowie daß im Artikel 3 Ziffer 1 des Absatz 2 ebenfalls hinter den Worten: „Stadtmagistrate der Städte I. Classe“ eingefügt wird: „sowie der Gemeindevorstände in den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohner“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 29. Juni 1896.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mugenbecher.

№ 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1894.

Oldenburg, 1896 Juni 29.

Auf Grund des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1894, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, wird zu Lasten der Landescasse des Herzogthums Oldenburg eine weitere Anleihe im Nominalbetrage von 4 000 000 *M.* durch Vermittelung der Oldenburgischen Landesbank zu Oldenburg, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und des Bankhauses von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommen.

Zu dem Zwecke werden 5900 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben und zwar:

900 Stück zu je 100 *M.* (Lit. D a),

1200 " " " 300 *M.* (Lit. D b),

1500 " " " 500 *M.* (Lit. D c),

1800 " " " 1000 *M.* (Lit. D d),

500 " " " 2000 *M.* (Lit. D e).

Die Schuldverschreibungen tragen jährlich drei Procent Zinsen, welche am 1. Juli jeden Jahres fällig werden, und sind für die ersten, mit dem 1. Juli 1896 beginnenden 20 Jahre mit Zinsscheinen sowie mit einer Anweisung auf fernere Zinsscheine versehen.

Die fällig gewordenen Zinsen verjähren, wenn sie nicht binnen vier Jahren, vom Fälligkeitstermine abgerechnet, eingefordert werden.

Die Zahlung der Zinsen sowie des Nennwerthes der seitens der Staatsregierung in Gemäßheit des Artikels 2 des Gesetzes vom 7. April 1894 gekündigten Schuldverschreibungen erfolgt an die Ueberbringer der Zinsscheine bezw. der gekündigten Schuldverschreibungen nebst den noch

nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und der Anweisung auf fernere Zinsscheine und zwar bei der Großherzoglichen Hauptcassen-Verwaltung zu Oldenburg und Namens derselben bei der Oldenburgischen Landesbank daselbst, der Oldenburgischen Spar- und Leih-Bank daselbst und dem Bankhause von Erlanger & Söhne zu Frankfurt a. M.

Alle diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen werden in den Oldenburgischen Anzeigen und im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Oldenburg, 1896 Juni 29.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

Jansen.

Driver.

N. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.

Oldenburg, 1896 Juli 9.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. Folgendes beschlossen:

1. Die zum Zweck der zollamtlichen, beziehungsweise chemischen Untersuchung von Verschnitt-Wein oder -Most auf den Alkohol- pp. Gehalt entnommenen und dabei vernichteten oder zu Genusßzwecken unbrauchbar gewordenen Proben unterliegen nicht der Verzollung.
2. Eine wiederholte Vornahme der für den Fall eines ungünstigen Ergebnisses der zollamtlichen Untersuchung der angemeldeten Verschnitt-Weine oder -Moste angeordneten chemischen Untersuchung ist nicht zulässig.

3. In Ziffer 4 der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste (Oldenb. Gesetzblatt Band 30 Seite 555 ffg.) erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Falls die zollamtliche Untersuchung ergibt, daß die Sendung oder ein Theil derselben den vertragsmäßig festgesetzten Mindestgehalt an Alkohol beziehungsweise Fruchtzucker und trockenem Extract nicht besitzt, so ist sofort von Amtswegen eine Untersuchung der beanstandeten Waarenpost durch Chemiker herbeizuführen, welche von der Directivbehörde zu bestellen und auf das Zollinteresse zu vereidigen sind.

Oldenburg, 1896 Juli 9.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Driver.

N^o. 21.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

Rastedt, den 11. Juli 1896.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,
verordnen behufs der demnächstigen Einberufung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

§. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Eutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung dieser Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 11. Juli 1896.

(L. S.)

Peter.

Fanfen.

Muzenbecher.